

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)

Stand: 06/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Vertragsbestandteile.....	1
2	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.....	2
3	Kommunikation	4
4	Umgang mit wirtschaftlich sensiblen/vorteilhaften Informationen gem. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).....	4
5	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	4
6	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	5
7	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	5
8	Urheberrecht.....	5
9	Öffentlichkeitsarbeit	7
10	Behandlung von Unterlagen.....	7
11	Leistungsverzögerungen.....	7
12	Abnahme	8
13	Vergütung	9
14	Abrechnung	9
15	Zahlungen.....	9
16	Kündigung.....	10
17	Haftung und Verjährung	11
18	Haftpflichtversicherung.....	11
19	Compliance.....	11
20	Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel.....	14
21	Erfüllungsort, Gerichtsstand	16
22	Arbeitsgemeinschaft	17
23	Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache.....	17

1 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Architekten- und Ingenieurleistungen (im Folgenden zusammenfassend Leistungen genannt) für die Stadtwerke München GmbH sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im folgenden gesamthaft "Auftraggeber" genannt), soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers, erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.

2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.3 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 2.5 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.
- 2.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (Unterauftragnehmer) übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) weitergeben, wobei klargestellt wird, dass mit dem Auftragnehmer nach § 15 AktG verbundene Unternehmen in diesem Sinne ebenfalls als Unterauftragnehmer anzusehen sind. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Unterauftragnehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber berechtigt wäre, den Unterauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen. Die Vergabe von Leistungen durch Unterauftragnehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
 - 2.6.1 Die für die Erbringung der Leistungen benannten Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing./Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen. Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mind. 3 Jahren Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
 - 2.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber

kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.

- 2.6.3 Entsprechen die Leistungen des Unterauftragnehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, und ist dies vom Unterauftragnehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Unterauftragnehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des Auftraggebers nach Ziffer 2.6 erforderlich.
- 2.6.4 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.
- 2.7 Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Auftraggebers
 - 2.7.1 Für Änderungen des Vertrages und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650q BGB.
 - 2.7.2 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 - (a) der Auftragnehmer ein Angebot nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat seine Ergebnisse vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten im Hinblick auf die Erfüllung der Planungsziele abzustimmen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- 2.9 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die vertraglich vereinbarte Kostenobergrenze eingehalten wird. Unabhängig von der Beachtung der Kostenobergrenze hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb unter Beachtung der vorgegebenen Planungs- und Überwachungsziele unter Wahrung des vom Auftraggeber gebilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau als auch beim Betrieb einzeln wie im Zusammenhang zu beachten. Die Planung muss Betriebsabläufe funktionell optimieren und ermöglichen, die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objektes in Abhängigkeit von den funktionalen Nutzungszielen gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

3 Kommunikation

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner („Brückenkopf“) samt Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Der Brückenkopf auf Auftragnehmerseite koordiniert und steuert eigenverantwortlich die Personen auf Auftragnehmerseite, die zur Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt sind.

Wechsel in der Person des Ansprechpartners auf Auftragnehmerseite sind rechtzeitig anzukündigen.

4 Umgang mit wirtschaftlich sensiblen/vorteilhaften Informationen gem. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Netzbetreiber oder für ein im Auftrag des Netzbetreibers tätiges Unternehmen die Anforderungen aus §6a EnWG einzuhalten.
- 4.2 Netzbetreiber im SWM Konzern ist die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG. Bei wirtschaftlich sensiblen Informationen handelt es sich im Wesentlichen um Informationen über Netznutzer oder potentielle Netznutzer, wie z.B. Verbrauchs- oder Anschlussdaten.
- 4.3 Der Auftragnehmer wird keinerlei Informationen des Netzbetreibers (weder wirtschaftlich sensible noch wirtschaftlich vorteilhafte), die er im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, ohne dessen Zustimmung direkt oder indirekt an Dritte weiterleiten.
- 4.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über den vertraulichen Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen unterrichtet und zur Einhaltung angewiesen sind.

5 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 5.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah über wesentliche Stände der Planung und wesentliche planerische Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen und sich falls erforderlich mit ihm zu beraten.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 5.4 Wird erkennbar, dass die Planungs- und Überwachungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- 5.5 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 5.7 Änderungen des Vertragsinhaltes können auf Auftraggeberseite nur durch hierfür bevollmächtigte Vertreter vereinbart werden.

6 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 6.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.
- 6.2 Über Ziffer 6.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

7 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 7.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.
- 7.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.
- 7.3 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

8 Urheberrecht

- 8.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.4. Gegen Anordnungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass

die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 8.1.1 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.
- 8.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist. Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.
- 8.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Werkes beeinträchtigen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Werkes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Ziffer 8.1.2 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.
- 8.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 8.2 Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 8.3 Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; Ziffer 5.4 bleibt davon unberührt.
- 8.4 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 8.5 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl

entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

9 Öffentlichkeitsarbeit

- 9.1 Der Auftragnehmer hat die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen. Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.
- 9.2 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Ziffer 5.4 und Ziffer 8.2 bleiben davon unberührt. Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

10 Behandlung von Unterlagen

- 10.1 Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.
- 10.3 Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.
- 10.4 Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 10.5 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Der Auftragnehmer hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

11 Leistungsverzögerungen

- 11.1 Leistungen, die während der Ausführung als nicht vertrags- bzw. fristgerecht erkannt werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich so anzupassen, dass diese ordnungsgemäß erbracht werden.

- 11.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.
- 11.3 Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 11.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen. Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

12 Abnahme

- 12.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der zuletzt beauftragten Leistungsstufen ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abweichend von Satz 1 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:
- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
 - Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/ Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 12.2 Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

13 Vergütung

- 13.1 Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt.
- 13.2 Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, den Leistungsinhalt genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- 13.4 Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- 13.5 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

14 Abrechnung

- 14.1 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 14.2 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

15 Zahlungen

- 15.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Der Auftragnehmer hat dazu eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Abschlagszahlungen werden 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.
- 15.2 Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann

sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

16 Kündigung

- 16.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 16.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 16.3 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 16.4 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 16.5 Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringenden Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt. Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern. Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach Ziffer 16.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 16.6 Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 16.7 Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 16.8 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus Ziffer 7, 8, 9, 17, 18, 19 und 22 bleiben unberührt.
- 16.9 § 133 GWB bleibt unberührt.

17 Haftung und Verjährung

- 17.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17.2 Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß Ziffer 12.

18 Haftpflichtversicherung

- 18.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 18.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19 Compliance

- 19.1 Anti-Korruption und Prävention von Geldwäsche, Betrug und Kartellverstöße

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption (einschließlich sämtlicher Formen von Vorteilsgewährung/-annahme und Bestechung/Bestechlichkeit), Geldwäsche, Betrug und das Kartellrecht verstoßen. Dies umfasst insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. zur Beihilfe aufgefordert werden und dass Mitarbeiter des Auftragnehmers keine Rechtsverstöße in Bezug auf das geltende Kartellrecht begehen und dulden.

Der Auftragnehmer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass es aktuell und in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen in Bezug auf korruptes Handeln, Geldwäsche oder Betrug gegen den Auftragnehmer, seine Organe, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, gegeben hat. § 125 GWB und die Möglichkeit der Selbstreinigung zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

(Rück-)zahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Auftragnehmer selbst und eine auf den Auftragnehmer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und auch nur dann möglich, sofern der Auftraggeber die Möglichkeit zur internen Compliance-Prüfung des dritten Zahlungsempfängers erhält und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe zutage treten.

19.2 Umgang mit Geschäftsgeheimnissen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

19.3 Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme verpflichtet. Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen höheren Schaden als die Pauschale nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

19.4 Sanktionen und Embargos

„Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personenbezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
 - der Europäischen Union,
 - der Bundesrepublik Deutschland,
 - den Vereinigten Staaten von Amerika,
 - dem Vereinigten Königreich,
 - jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,
- verhängt werden.

Der Auftragnehmer sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/96 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Auftragnehmer sichert nach bestem Wissen zu, dass

- (a) weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie
 - (aa) seinen/ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet hat/haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,
 - (bb) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist/sind,
 - (cc) auf Weisung einer Person handelt/handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person steht/steht, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert
- (b) er weder unmittelbar noch mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers (Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen) einer Person, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist oder einer Person nach (cc) zukommen lässt.

Der Auftragnehmer wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen von Buchstabe (a) zutreffen. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bleibt hiervon unberührt. Zur Sicherstellung der vorgenannten Regelungen wird der Auftragnehmer, vor der Weitergabe der von den SWM zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Ressourcen an Dritte, geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend unter dieser Ziffer abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 19.4 überprüfen zu können.

19.5 Menschenrechts- und umweltbezogene Belange

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

19.6 Geschäftspartnerprüfung und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber behält sich vor, bzgl. dem Auftragnehmer eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due-Diligence). Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Risikos oder Verdachts auf

Straftaten oder schwerwiegende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung behält sich der Auftraggeber vor, eine Aufklärung oder Kontrolle (Audit) durchzuführen.

Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber, unter Nennung der Gründe, Achtung der üblichen Geschäftszeiten, Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts und gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten, durch Auskunftserteilung an der Aufklärung oder Kontrolle (Audit) mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, über behördlich eingeleitete Untersuchungen oder Verurteilungen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu informieren, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation des Auftraggebers haben könnten.

19.7 Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner, die er im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber einsetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihr wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen, die aus einer Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

19.8 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

20 Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel

20.1 Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise des Auftraggebers, die derzeit unter dem folgenden Link www.swm.de/datenschutz abrufbar sind und die dem Änderungsvorbehalt unterliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie z.B. Name und Kontaktinformationen der Ansprechpartner beim Auftragnehmer sowie ggf. deren Qualifikationsnachweise, Zeugnisse und Referenzen.

Nachdem es (z.B. für Compliance-Prüfungen, einschließlich einer Identifikationsprüfung und/oder eines Datenabgleichs mit Sanktionslisten) erforderlich sein kann, dass auch personenbezogene Daten von für den Auftragnehmer handelnden Personen oder weiteren Personen (u.a. Geschäftsführer*innen, Organe, wirtschaftlich Berechtigte, usw. des Auftragnehmers sowie ggf. solche von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen auf diese Datenschutzhinweise des Auftraggebers hinweisen.

- 20.2 Sofern es sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Leistung um Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handelt, gilt ergänzend und vorrangig der "Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (AVV)", den die Parteien in einem solchen Fall zwingend abschließen werden. Die AVV-Vorlage des Auftraggebers liegt als Anlage bei oder kann beim Auftraggeber angefordert werden.
- 20.3 Sofern Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung festlegen und sie damit gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, schließen sie eine entsprechende Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO ab.
- 20.4 Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen als datenschutzrechtlich eigenständig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO erbringt, gewährleistet er, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Er wird insbesondere die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise und zweckgebunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeiten, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz treffen und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu unterrichten.
- 20.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet sind.
- 20.6 Sofern der Auftragnehmer oder für diesen tätige Personen vom Auftraggeber Hard-/Software und/oder (Remote-)Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers und/oder Zugangsdaten erhalten, muss der Auftragnehmer die Geltung der jeweils aktuellen „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ des Auftraggebers schriftlich akzeptieren. Zusätzlich müssen diese für den Auftragnehmer tätigen Personen den Empfang von Hard-/Software bzw. von Zugangsdaten durch Unterzeichnung dieses Dokuments quittieren.

Die „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ sind online im Download-Center verfügbar: <https://www.swm.de/home/einkauf/download-center>.

- 20.7 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Geschäftsbetriebs (insbesondere ITK-Infrastruktur oder Teile davon) des Auftraggebers gefährden oder den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder

- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unerwünscht mögliche Aktivitäten transparent zu beschreiben und auf nicht eindeutig erkennbare unerwünscht mögliche Aktivitäten einer Funktion hinzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen Pflichten aus diesem Absatz, kann der Auftraggeber seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend machen. Erzielt der Auftragnehmer durch den Verstoß Erlöse, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, diese Erlöse gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen und an den Auftraggeber auszukehren.

- 20.8 Soweit Leistungen des Auftragnehmers Funktionen enthalten, die Betriebs- und Maschinendaten (über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) speichern und/oder an den Auftragnehmer oder an Dritte übermitteln können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Betriebs- und Maschinendaten auszuwerten, zu verarbeiten und für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

Dem Auftragnehmer stehen – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - kein Eigentum oder sonstige Rechte, insbesondere Nutzungs- oder Verwertungsrechte, an diesen Daten zu und diese Daten dürfen insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke", wie z.B. der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen, verwendet werden.

Eine Übermittlung und/oder Weitergabe von solchen Daten an Dritte, z.B. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist unzulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten, ohne zusätzliches Entgelt, an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Daten in seinem Konzernbereich uneingeschränkt zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten und gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- 20.9 Bei Verstoß gegen die vorstehend in Ziffer 20 genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

21 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 21.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen München.
- 21.2 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, ist Gerichtsstand München.

22 Arbeitsgemeinschaft

- 22.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied, die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 22.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 22.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- 22.4 Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

23 Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

- 23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 23.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 23.3 Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.